

Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht im Widerspruch sondern im Einklang. Wenn in der Begründung des regierungsräthlichen Entscheides betont sei, auf die ökonomische Seite der Frage komme es nicht an, so beziehe sich diese Ausführung lediglich auf eine Bemerkung der Waisenbehörde, daß die Aufhebung der Bevogtung schon deshalb nicht erfolgen könne, weil die Waisenbehörde die Verantwortlichkeit für die aus einer Aufhebung der Bevogtung allfällige resultirenden ökonomischen Nachteile nicht übernehmen könne; auf die Anwendung des Art. 5 des Bundesgesetzes beziehe die fragliche Aeußerung sich gar nicht. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge zu Lasten des Rekurrenten angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist richtig, daß nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 die Entmündigung eines Volljährigen nicht wegen bloßer Wunderlichkeit oder Verschrobenheit religiöser oder anderer Anschauungen verhängt oder aufrecht erhalten werden kann und daß daher ein hierauf gestützter Entmündigungsbeschluß als bundesrechtswidrig der Vernichtung unterläge. Dagegen ist natürlich die Entmündigung dann zulässig, wenn eine wirkliche, die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive ausschließende geistige Störung (eine Geisteskrankheit) vorliegt. In diesem Falle ist die Unfähigkeit zu eigener Vermögensverwaltung und damit ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund stets gegeben, auch dann wenn bisher die geistige Störung zu unverständigen Handlungen auf vermögensrechtlichem Gebiete noch nicht geführt hat, die bisherige vermögensrechtliche Führung des Betreffenden vielmehr eine durchaus geordnete und normale war. Denn irgend welche Bürgschaft, fortwährender, vernünftiger Vermögensverwaltung liegt ja in einem solchen Falle, bei der Unberechenbarkeit der gesammten Handlungsweise eines geistig Gestörten, nicht vor.

2. Nun geht der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen in seiner angefochtenen Entscheidung offenbar davon aus, der Rekurrent sei von einer frühern geistigen Störung noch nicht völlig genesen, und es könne ihm daher die eigene Verwaltung

seiner ökonomischen Angelegenheiten noch nicht anvertraut werden. In dieser Entscheidung liegt, nach dem oben Bemerkten, ein grundsätzlicher Verstoß gegen das Bundesgesetz nicht. Ob die Annahme des Regierungsrathes thatsächlich zutrefte, hat das Bundesgericht, nach konstanter Praxis, nicht zu prüfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

88. Urtheil vom 1. Dezember 1888
in Sachen Broger.

A. J. B. Broger, Gerber von Appenzell, hatte bis zu dem am 31. Mai 1888 erfolgten Tode seiner Ehefrau mit derselben in Appenzell gewohnt. Am 27. Juni 1888 verließ er Appenzell und begab sich nach Altstätten, Kantons St. Gallen, wo er auf der Gemeinderathskanzlei die Erklärung abgab, daß Altstätten von diesem Tage an sein fester Wohnsitz sein werde. Dabei nahm er das in Kapitaltiteln bestehende, bisher in seiner Verwaltung gestandene Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau im Belaufe von circa 30,000 Fr. mit sich und ertheilte seinem Anwalte, Fürsprech Stolz in Appenzell, Vollmacht, seine in Appenzell-Innerrhoden befindlichen Aktiven (Haus und Fahrnisse etc.) zu liquidiren. Nach dem appenzell-innerrhodischen Erbrecht fiel das Vermögen der verstorbenen Ehefrau Broger je zu einem Dritttheil an die beiden Söhne der Eheleute Broger, Arnold und Benedikt, zu Eigenthum, und zu einem Dritttheil an den Chemann Broger zu Leibding, resp. zu lebenslänglichem Zinsgenuß. Der Grund zu der plötzlich und ohne vorherige Anzeige erfolgenden Abreise des J. B. Broger nach Altstätten lag nach dessen Angabe in Mißheiligkeiten mit seinen Söhnen, von denen insbesondere der Sohn Arnold den Vater wiederholt mißhandelt und gegen ihn gefährliche Drohungen ausgestoßen habe.

B. Schon am Tage der Abreise des B. Broger nach Altstätten wurde demselben durch das Landammannamt des Kantons Appenzell-Innerrhoden, auf Betreiben seines Sohnes Arnold, ein Vogt bestellt, ohne daß ihm von dieser Maßnahme amtlich und schriftlich Kenntniß gegeben worden wäre; in gleicher Weise wurde ihm später, am 30. Juli, noch ein Nebenvogt bestellt. Im Fernern wurde auf der Landeskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden Protest gegen die Herausgabe seiner Ausweisschriften eingelegt, und es wurde gemäß landammannamtlicher Ermächtigung durch seinen Sohn Arnold und den Hauptvogt seines Sohnes Benedikt sein Haus durch Vernagelung der Hausthüre und entsprechende Weisungen an die Haushälterin abgeschlossen. Der dem Broger geordnete Vogt setzte sich des weitern in die Verfügungsbefugniß über den Kontokorrent des Broger bei der ländlichen Spar- und Leihkasse in Appenzell. Dagegen wurde vom Landammannamte die polizeiliche Verfolgung des B. Broger verweigert und der Beschlagnahme, welcher auf einen beim Postamte in Appenzell an die Adresse des B. Broger in Altstätten ausgegebenen Koffer vom Landammannamte gelegt worden war, von der gleichen Behörde wieder aufgehoben.

C. Zufolge einer Aufforderung der Landeskanzlei von Innerrhoden wurden zwischen B. Broger und seinen Söhnen, resp. deren gesetzlichen Vertretern Verhandlungen über die Theilung des Nachlasses der Ehefrau Broger gepflogen. Im Verlaufe derselben deponirte B. Broger den Betrag von 10,205 Fr. 10 Cts. bei der Landeskanzlei von Appenzell-Innerrhoden als den dem Sohne Benedikt zukommenden Erbtheil; er hinterlegte ferner später den von ihm anerkannten Betrag seines Leibgebings bei der Gemeindefanzlei in Altstätten. Dagegen behauptete er, daß der Sohn Arnold von ihm nichts herauszufordern habe, weil demselben die Einrede der Verrechnung entgegenstehe, denn es sei für denselben auf Rechnung seines mütterlichen Erbtheils eine den Betrag dieses Erbtheils übersteigende Summe bei Lebzeiten seiner Mutter an seine Gläubiger ausbezahlt worden. Eine gütliche Einigung über die Theilung kam nicht zu Stande; vielmehr erklärte der Bevollmächtigte des B. Broger durch Zu-

schrift an den Landammann Ruch zu Händen der Erben der verstorbenen Frau Broger vom 16. Juli 1888, daß er auf weitere Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen verzichte und es den Interessenten überlasse, ihre Ansprüche gegen Broger in verfassungsmäßiger Weise zur Geltung zu bringen.

D. Gegen die Bevogtung des B. Broger und die Verweigerung der Herausgabe seiner Ausweisschriften hatte sich inzwischen der Bevollmächtigte desselben bei der Standeskommission des Kantons Appenzell beschwert, indem er verlangte, es seien dem Broger seine Ausweisschriften auszuhändigen, die Bevogtung desselben aufzuheben und ihm die freie Verfügung über sein Vermögen zu gestatten. Die Standeskommission nahm den Bericht des regierenden Landammanns entgegen, welcher dahin ging: Die Bevogtung des Broger sei erfolgt, „in Betracht der offenkundigen körperlichen Gebrechlichkeit, welche die Verwaltung des eigenen Vermögens ausschließt, sowie einer in Folge vorgerückten Alters eingetretenen Geisteschwäche.“ Die Standeskommission beschloß am 6. Juli 1888, bezüglich der Schriftenausfolgung noch keinen definitiven Beschluß zu fassen, da hierüber vorerst der Vogt des Broger einzuzunehmen sei; bezüglich der Aufhebung der Bevogtung erachtete die Standeskommission, laut dem Protokoll über ihre Sitzung vom 6. Juli, „die Angelegenheit als wichtig genug, daß solche von der eigentlichen Vogteibehörde (Vogteirath) behandelt und von dieser dann entschieden werde, ob die Vogtei über Herrn Broger neuerdings bestätigt oder aber aufgehoben werden solle.“ Die Sache gelangte daraufhin wirklich in der Sitzung des Vogteirathes vom 20. Oktober 1888 zur Verhandlung. Der Vogteirath beschloß: „Es wird, im Wesentlichen unter Aufrechterhaltung der vom Landammannamte bei der Vogteibezeichnung angenommenen Gründe, die Vogtei über Benedikt Broger, Vater, zu Recht erklärt,“ mit der Begründung: „Der Vogteirath zieht in Betracht, daß Benedikt Broger früher allerdings hausälterisch gelebt habe, jedoch während der längeren Krankheit der Ehefrau Brogers Akte arger Brutalität vorgekommen sind, die auf eine Störung des Geisteszustandes Brogers schließen lassen; eine solche Störung liegt auch im hohen Alter Brogers

„sowie in seiner vieljährigen Gebrechlichkeit, welsch' letztere die „eigene Vermögensverwaltung Brogers ohnehin ausschließt.“

E. Schon vor dieser Schlußnahme des Vogteirathes und der schriftlichen Ausfertigung des Standeskommissionsbeschlusses vom 6. Juli 1888 hatte B. Broger mit Rekurschrift vom 24. August 1888 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem er die Anträge stellte:

I. Es mögen Landammannamt und Standeskommission von Appenzell-Innerrhoden angehalten werden, Herrn Broger über sein in Innerrhoden liegendes Vermögen als a) sein Wohnhaus sammt darin befindlichem Mobilien nebst andern Fahrnissen; b) seinen Kontofurrent-Verkehr mit der ländlichen Spar- und Leihkasse Appenzell und eventuell andern innerrhodischen Geldinstituten; c) seine Guthaben, frei und ungehindert schalten und walten zu lassen, ohne irgendwelche Einschränkung seiner Rechte.

II. Die angeordnete Vormundschaft sei als ungültig und Herr Broger als selbst handlungsfähig zu erklären. Ebenso seien die von seinen Vögten bis heute und bis zur Entscheidung vorgenommenen Handlungen als ungültig zu erklären.

III. Alles unter Kostenfolge.

Zur Begründung führt er aus: Die in Appenzell-Innerrhoden auf das dortige Vermögen des Rekurrenten ausgeführte Beschlagnahme verlege den Art. 59 Abs. 1 B. V. Der Rekurrent sei in Altstätten fest angefaßt und aufrechtstehend und die Ansprüche der Erben der Ehefrau Broger an ihn seien rein civilrechtlicher Natur und fallen daher unter Art. 59 Abs. 1 B. V. Die Beschlagnahme verlege im Fernern die in Art. 2 und 4 der Kantonsverfassung niedergelegte Garantie der Unverletzlichkeit des Hausrechts und des Eigenthums. Die Bevogtung des Rekurrenten verlege das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, denn ein bundesgesetzlich zulässiger Entmündigungsgrund liege unzweifelhaft nicht vor. Nachdem er in den Besitz der schriftlichen Ausfertigung des Standeskommissionsbeschlusses vom 6. Juli gelangt und nachdem hernach der Vogteirathsbeschluß vom 20. Oktober 1888 zu seiner Kenntniß gebracht worden war, reichte der Rekurrent am

14. September und 2. November zwei nachträgliche Eingaben ein, in welchen er seine frühern Anträge festhielt und überdem auch auf Kassation des Vogteirathsbeschlusses antrag, indem er insbesondere noch ausführte, der Landammann des Kantons Appenzell-Innerrhoden habe nie irgendwelche Untersuchung über seinen körperlichen oder geistigen Zustand veranstaltet. Mit Zuschrift vom 26. September sandte er zudem ein: 1. Zeugniß des Dr. med. Wuz in Bühler d. d. 24. gleichen Monats, durch welches bescheinigt wird, der Aussteller habe die verstorbene Ehefrau des Broger vom 17. August bis 14. September 1887 behandelt, bei seinen dahierigen (4) Besuchen sei ihm der Verkehr der Eheleute Broger als ein normaler erschienen; mit dem Benedikt Broger, der als junger Mann weit gereist sei, habe er sich gerne und stets längere Zeit unterhalten und dabei den Eindruck erhalten, daß derselbe bei gutem Verstande und von klarem Geiste sei. Stets habe er ihn nüchtern angetroffen. Derselbe sei lediglich körperlich im freien Gebrauche seiner untern Extremitäten gehindert gewesen, so daß er sich zum Gehen der Krücken habe bedienen müssen. Er habe behauptet, eine Gliederkrankheit durchgemacht zu haben, was bei seinem Berufe als Gerber wohl möglich sei. 2. Zeugniß des Dr. med. Schmid in Altstätten d. d. 20. September 1888, lautend: Herr J. Benedikt Broger, geb. 21. März 1814, gewesener Gerber von Appenzell, in Altstätten, wurde heute vom Unterzeichneten untersucht und dabei folgender Status aufgenommen: Der 74jährige Explorand steht für sein Alter merkwürdig frisch und gesund aus, trotz eines alten rheumatischen Leidens, das den Gebrauch seiner Beine ziemlich beeinträchtigt. Die geistigen Fähigkeiten dieses Greises sind ebenfalls auffallend frisch; er hat eine für die damalige Zeit und den Ort, wo er seine Jugend verbrachte, recht ordentliche Schulbildung, liest und schreibt recht befriedigend, rechnet gut, hat ein ausgezeichnetes Gedächtniß und ein ungeschwächtes Urtheilsvermögen. Psychische Störungen oder Schwächezustände sind nicht nachweisbar.

F. Gegenüber dieser Beschwerde führt die Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden zunächst mit Eingabe vom 6. Oktober 1888 aus: Hinsichtlich des ersten Rechtsbegehrens

der Rekurschrift sei darauf hinzuweisen, daß es sich keineswegs um irgend einen Verhaft auf das Vermögen des B. Broger, sondern lediglich um die Wahrung des Broger'schen Besitzstandes gegenüber gewissen, rechtlich unzulässigen Eingriffen handle. Ob diese durch die Bögte des B. Broger eingenommene Stellungnahme eine begründete sei oder nicht, löse sich von selbst, je nachdem die vom Rekurrenten in zweiter Linie gestellte Hauptfrage entschieden werde, nämlich die über B. Broger verhängte Vormundschaft. In dieser Richtung sei thatsächlich zu bemerken, daß das vom Rekurrenten behauptete unwürdige Auftreten der Sibne Brogers, insbesondere des Sohnes Arnold, oft durch die harte und herzlose Behandlung der schwerkranken Frau Broger seitens ihres Ehemannes veranlaßt worden sei. Nach dem Hinscheide seiner Ehefrau hätte es dem Rekurrenten obgelegen, das Vermögen derselben ihren natürlichen Erben auszuhändigen. Statt dessen habe er sich mit dem ihm gar nicht gehörigen Vermögen im eigentlichen Sinne des Wortes landesflüchtig gemacht. Die gleichzeitig verhängte Bevogtigung sei vom Landammann gemäß den Bestimmungen des kantonalen Vormundschafsgesetzes und unter ausdrücklicher Angabe des Bevogtigungsgrundes provisorisch verhängt worden; die Ständekommission habe auf die ihr eingereichte Beschwerde hin die definitive Entscheidung der verfassungsmäßig zuständigen Behörde, dem Vogteirathe, vorbehalten, welche noch nicht entschieden habe. Die Beschwerde wäre also unter allen Umständen verfrüht, und sei unter Kostenfolge abzuweisen. Mit späterer Zuschrift vom 1. November 1888 übermittelte die Ständekommission sodann den Beschluß des Vogteirathes vom 20. Oktober in Protokollauszug und auf Anfrage des Instruktionsrichters vom 3. November 1888, ob B. Broger vor Verhängung der Vormundschaft amtlich einbernommen und ob über seinen geistigen und körperlichen Zustand ein Gutachten Sachverständiger eingeholt worden sei, antwortete die Ständekommission mit Zuschrift vom 10. November 1888: Da die Vormundschaft vom Landammann wegen hochgradiger körperlicher Gebrechlichkeit und geschwächten geistigen Zustandes habe verhängt werden müssen, so habe eine Einvernahme Brogers nicht stattfinden

können, wie eine solche überhaupt in analogen Fällen nicht vorkomme. Zudem wäre eine Einvernahme nicht möglich gewesen, weil Broger einfach das Weite gesucht habe. Auch ein Gutachten Sachverständiger über den körperlichen und geistigen Zustand Brogers sei nicht aufgenommen worden, da derselbe ein allgemein bekannter sei; Gutachten Sachverständiger werden überhaupt bei Verhängung der Vormundschaft nur sehr selten eingeholt. Dagegen legt die Ständekommission ein von ihr nachträglich eingeholtes Zeugniß des med. prat. A. Sutter in Appenzell d. d. 6. November 1888 bei, welches dahin geht: B. Broger stamme aus einer Familie, in welcher sich verschiedene Fälle von psychischer Störung nachweisen lassen. Er selbst sei immer ein etwas exaltirter Mensch gewesen, bei dem Geiz und Jähzorn die hervorragendsten Charaktereigenschaften waren. Schon seit längerer Zeit seien bei ihm theilweise Störungerscheinungen in den unteren Extremitäten eingetreten, so daß er gezwungen sei, an den Krücken zu gehen. In der letzten Zeit sei sein Benehmen bei der Krankheit und dem Tode seiner Frau derart gewesen, daß es, obgleich es nicht auf vollständige Berrücktheit schließen lasse, etwas gestörte Seelenthätigkeit außer Frage stelle. Die Ständekommission legt ferner einen Bericht eines Polizeisoldaten ein, wonach Broger eine bei ihm dienende Magd davon abgehalten habe, ihre Ausweisschriften einzulegen, weshalb er zu einer Buße verurteilt worden sei und daß er später die Bezahlung der Lieblohnsforderung dieser Magd verweigert habe, weil er noch Gegenrechnung und zudem jetzt kein Geld habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob die Beschwerde gegen die Entmündigung des Rekurrenten begründet sei. Nachdem der Vogteirath als hiefür zuständige Behörde die vom Landammann provisorisch ausgesprochene Bevogtigung definitiv aufrechterhalten hat, kommt der Verfügung des Landammannes und der Schlussnahme der Ständekommission in dieser Richtung keine selbständige Bedeutung mehr zu; als entscheidende Schlussnahme, mit deren Aufhebung auch alle frühern, rückfichtlich der Entmündigung des Rekurrenten getroffenen, Verfü-

gungen dahinfallen müssen, erscheint vielmehr die Schlussnahme des Vogteirathes vom 20. Oktober 1888.

2. Wie das Bundesgericht bereits häufig ausgesprochen hat, ist es kompetent, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Behörden ausgesprochene Entmündigung sich auf einen bundesgesetzlich zulässigen Entmündigungsgrund stütze, während dagegen die tatsächliche Würdigung der konkreten Verhältnisse und die Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes sich seiner Nachprüfung entzieht. Im vorliegenden Falle führt nun der Beschluß des Vogteirathes als Entmündigungsgründe an: Einerseits eine, theilweise durch hohes Alter begründete, „geistige Störung,“ andererseits die körperliche Gebrechlichkeit des Rekurrenten, welche eigene Vermögensverwaltung desselben ohnehin ausschliesse. Der Beschluß lehnt sich also theilweise an den Wortlaut des Art. 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 an. Allein derselbe beruht nichtsdestoweniger auf unrichtiger Auffassung des Gesetzes. Nach Art. 5 leg. cit. können körperliche oder geistige Gebrechen nicht schlechthin, sondern nur dann als Entmündigungsgründe erklärt werden, wenn sie den damit Behafteten zur Besorgung seiner ökonomischen Interessen unfähig machen. Ein körperliches oder geistiges Gebrechen mit dieser Wirkung aber ist im vorliegenden Falle nicht festgestellt. Fähigkeit zur Besorgung seiner ökonomischen Interessen nämlich ist durchaus nicht gleichbedeutend mit Erwerbsfähigkeit; es kann Jemand in Folge eines Gebrechens in letzterer wesentlich beeinträchtigt, ja derselben gänzlich beraubt sein, ohne daß ihm deshalb die Fähigkeit zu Besorgung seiner Vermögensinteressen abginge. So lange ein Bürger im Stande ist, die Verwaltung seiner vermögensrechtlichen Angelegenheiten in angemessener Weise zu leiten, kann er in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden, mag er immerhin nicht im Stande sein, selbst eine erwerbende Thätigkeit auszuüben, persönlich landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiten zu verrichten u. dergl. Die Ausführung des Vogteirathes nun, daß die körperliche Gebrechlichkeit des Rekurrenten die eigene Vermögensverwaltung desselben ausschliesse, beruht offenbar auf einer Verwechslung der Begriffe Erwerbsfähigkeit und Fähigkeit zur Vermögensverwal-

tung. Denn es ist doch klar, daß bei richtiger Auffassung der letztern Eigenschaft dieselbe Jemandem nicht deshalb abgesprochen werden kann, weil er, wie der Rekurrent, in dem Gebrauche seiner untern Extremitäten etwas behindert ist. Nehulich verhält es sich mit der vom Vogteirathe angenommenen geistigen Störung. Es ist ebenfalls nicht festgestellt, daß der Rekurrent an einem solchen geistigen Gebrechen leide, welches ihn zur Vermögensverwaltung unfähig machen würde. Dieß wäre freilich dann ohne weiters anzunehmen, wenn eine eigentliche Geisteskrankheit, welche die normale Bestimmbarkeit des Willens durch Motive und damit die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, konstatirt wäre. Allein davon ist keine Rede. Eine eigentliche Geisteskrankheit hat der Vogteirath nicht festgestellt und nicht feststellen können, wie sich dieß auf's klarste aus dem von der Ständekommission selbst eingelegten ärztlichen Zeugnisse ergiebt. Ebenso wenig hat er festgestellt, daß etwa die Geisteskräfte des Rekurrenten zufolge hohen Alters derart abgenommen hätten, daß er die nöthige Einsicht oder Energie nicht mehr besitze, um seine Geschäfte selbst zu besorgen. Wenn er von einer geistigen Störung des Rekurrenten spricht, so hat er vielmehr offenbar nur gewisse mit dem Alter vielleicht schärfer hervortretende Eigenthümlichkeiten des Temperamentes desselben im Auge. Wegen solcher bloßen Temperamenteigenthümlichkeiten darf aber Niemand entmündigt werden.

3. Ist also ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund in Wirklichkeit nicht festgestellt, so ist die Bevogtigung des Rekurrenten als bundesrechtlich unzulässig aufzuheben. Dagegen kann selbstverständlich das Bundesgericht die von den Bögten des Rekurrenten vorgenommenen Rechtshandlungen nicht als ungültig erklären.

4. Mit der Aufhebung der Bevogtigung fallen natürlich auch die Maßnahmen, welche rücksichtlich des in Appenzell gelegenen Vermögens des Rekurrenten getroffen wurden, ohne weiters dahin, sofern sie lediglich ein Ausfluß der Bevormundung des Rekurrenten sind. Es ist indeß immerhin die Aufhebung dieser Maßnahmen im gegenwärtigen Entscheide noch nicht auszusprechen, denn es ist nicht völlig klar, ob es sich nicht auch um

einen zur Sicherung der Ansprüche der Erben der verstorbenen Ehefrau Broger gelegten Arrest handelt. Ueber die Aufhebung eines solchen Arrestes aber könnte nicht ohne vorherige Anhörung der Erben Broger entschieden werden. In dieser Richtung ist also die Sache an den Instruktionsrichter zu weiterer Instruktion zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die über den Refurrenten verhängte Bevogtigung aufgehoben wird. Im Uebrigen wird die Sache zu weiterer Instruktion an den Instruktionsrichter zurückgewiesen.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

89. Arrêt du 24 Novembre 1888 dans la cause König.

Jacob König, d'Iffwyl (Berne), ouvrier chez Chavannes-Burnat et C^{ie}, appareilleurs à Lausanne, a ouvert action à son patron pour parvenir au paiement de 162 fr., comme réparation du dommage causé au dit König par l'accident qui lui est arrivé dans les ateliers du défendeur.

En même temps, König a demandé au Tribunal cantonal vaudois le bénéfice du pauvre pour cette action en dommages-intérêts, en se fondant sur l'art. 6 de la loi du 27 Avril 1887 sur l'extension de la responsabilité civile, et sur l'art. 83 bis du code de procédure civile, lequel statue que « le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, ainsi que » la remise de tous cautionnements, frais d'expertise, émoluments de justice et taxes de timbre seront accordés, sur » leur demande, par le Tribunal cantonal, aux personnes » indigentes qui ouvriront une action en vertu des lois fédé-

» rales des 1^{er} Juillet 1875 sur la responsabilité des entreprises prises de chemins de fer et de bateaux à vapeur, 25 Juin 1884 sur la responsabilité civile des fabricants et 26 Avril 1887 sur l'extension de cette responsabilité civile.

» Le requérant devra joindre à sa demande les déclarations » et autres pièces prescrites par les art. 80 et 81 c. p. c. » A cet effet, le sieur König a produit :

a) l'acte de non-conciliation,

b) une déclaration de pauvreté émanant de la Municipalité d'Iffwyl, constatant que König ne possède aucune fortune ;

c) un acte de pauvreté, délivré par la municipalité de Lausanne, constatant que König n'a pas de dettes et pas de fortune, qu'il est marié et a un enfant de 11 ans, et qu'il gagne 6 fr. par jour en sa qualité d'ouvrier appareilleur chez Chavannes-Burnat et C^{ie}.

Par décision du 14 Août 1888, le Tribunal cantonal vaudois a accordé à König le bénéfice du pauvre, en ce sens qu'il le dispense de l'obligation de faire emploi de papier timbré et de payer la demie des émoluments dans l'action susmentionnée ; en revanche, aucun avocat d'office ne lui est désigné.

König recourut d'abord de cette décision auprès du Conseil fédéral, lequel, par office du 20 Septembre 1888, s'est déclaré incompétent pour connaître du dit recours, attendu qu'il ne rentre pas dans les attributions de l'autorité administrative fédérale, mais bien dans celle des tribunaux cantonaux ou du Tribunal fédéral de décider, dans chaque cas particulier, si une personne est indigente et peut réclamer le bénéfice du pauvre.

Par écriture du 24 Septembre, parvenue le 5 Octobre 1888, König recourt au Tribunal fédéral, concluant à l'annulation de la décision du Tribunal cantonal du 15 Août 1888. Il estime que cette décision viole un droit garanti par la législation fédérale et qu'elle implique un déni de justice ; le requérant a prouvé son indigence, et en présence des déclarations de pauvreté qu'il a produites, le bénéfice du pauvre devrait lui être accordé dans toute son étendue.